

GYMNASIUM LETMATHE DER STADT ISERLOHN



Konzept zur Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer am Gymnasium Letmathe

1. Allgemeine Vorbemerkung

Die Schule als Lernort unterliegt der ständigen Herausforderung, die verschiedenen Aufgaben, Handlungsfelder und beteiligten Akteure zu koordinieren, die Leistungsfähigkeit der Schule langfristig zu sichern und die im Schulgesetz und den Curricula festgelegten Ziele zu erreichen.

Eine besondere Rolle kommt angesichts dieser Vielfalt dem Bereich der Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer am Gymnasium Letmathe zu. Gemäß den Leitlinien des Schulprogramms (s. dort) soll sie Lehrerinnen und Lehrer dabei unterstützen, ihre fachlichen, didaktischen und erzieherischen Kompetenzen zu sichern und auszubauen. Zudem soll sie das Gesamtsystem Schule in die Lage versetzen, Unterricht stetig weiterzuentwickeln und die Schule als Organisations-, Lern- und Lebensgemeinschaft zu fördern.

Daher ist Fortbildung als eine die Schule stetig begleitende, zukunftsorientierte Maßnahme zu verstehen und in enger Abstimmung mit dem Schulprogramm und den dort formulierten Zielen der Schule zu sehen. Die Fortbildungen des Gymnasiums Letmathe sollen die schulprogrammatische Arbeit unterstützen und mithelfen, die Schule im Hinblick auf Anforderungen und Ziele systematisch und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Das Land NRW weist den Schulen bei der Fortbildungsarbeit eine große Selbstverantwortung zu und stellt zur Finanzierung der Fortbildung ein

entsprechendes Budget zur Verfügung, das die Schulen selbstständig verwalten und das eine entsprechende Fortbildungsplanung notwendig macht.

Die Qualität schulischer Arbeit wird das Gymnasium Letmathe mit dem vorliegenden Fortbildungskonzept weiter sichern und entwickeln.

2. Ziele der Lehrerfortbildung am Gymnasium Letmathe

Das Konzept zur Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer am Gymnasium Letmathe erwächst aus den im Schulprogramm formulierten Zielen. Das Bestreben der Fortbildung am Gymnasium Letmathe besteht darin, das Lehrpersonal durch gezielte und kontinuierliche Förderung der fachlichen, didaktischen und erzieherischen Kompetenzen in die Lage zu versetzen, die Entwicklung der Schule aktiv zu begleiten und zu unterstützen.

Das Gymnasium Letmathe strebt gemäß des Schulprogramms folgende Ziele an:

- Vorrangiges Ziel der Schule ist, allen für das Gymnasium geeigneten Schülerinnen und Schülern eine qualifizierte Ausbildung zu sichern, die sie zu einem Studium befähigt und zugleich auf unterschiedliche Anforderungen in Beruf und Gesellschaft angemessen vorbereitet. (s. Schulprogramm 1.1)
- Durch fachspezifisches Lernen sollen den Schülerinnen und Schülern systematisch Wissen und methodische Fähigkeiten vermittelt werden. (s. Schulprogramm 2)
- Neben Fachwissen und Methodik spielt die die Vermittlung von Werten und die Diskussion über Bedeutungsfragen an der Schule eine zentrale Rolle, damit die Schülerinnen und Schüler verantwortlich Selbstbestimmung und soziale Kompetenz entwickeln. (s. Schulprogramm 2)
- Der Lernort Schule lebt von einer konstruktiven und kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern in allen Fragen von Erziehung und Ausbildung. Diese Zusammenarbeit zu fördern ist auch Anliegen der Fortbildung des Kollegiums. (s. Schulprogramm 2)

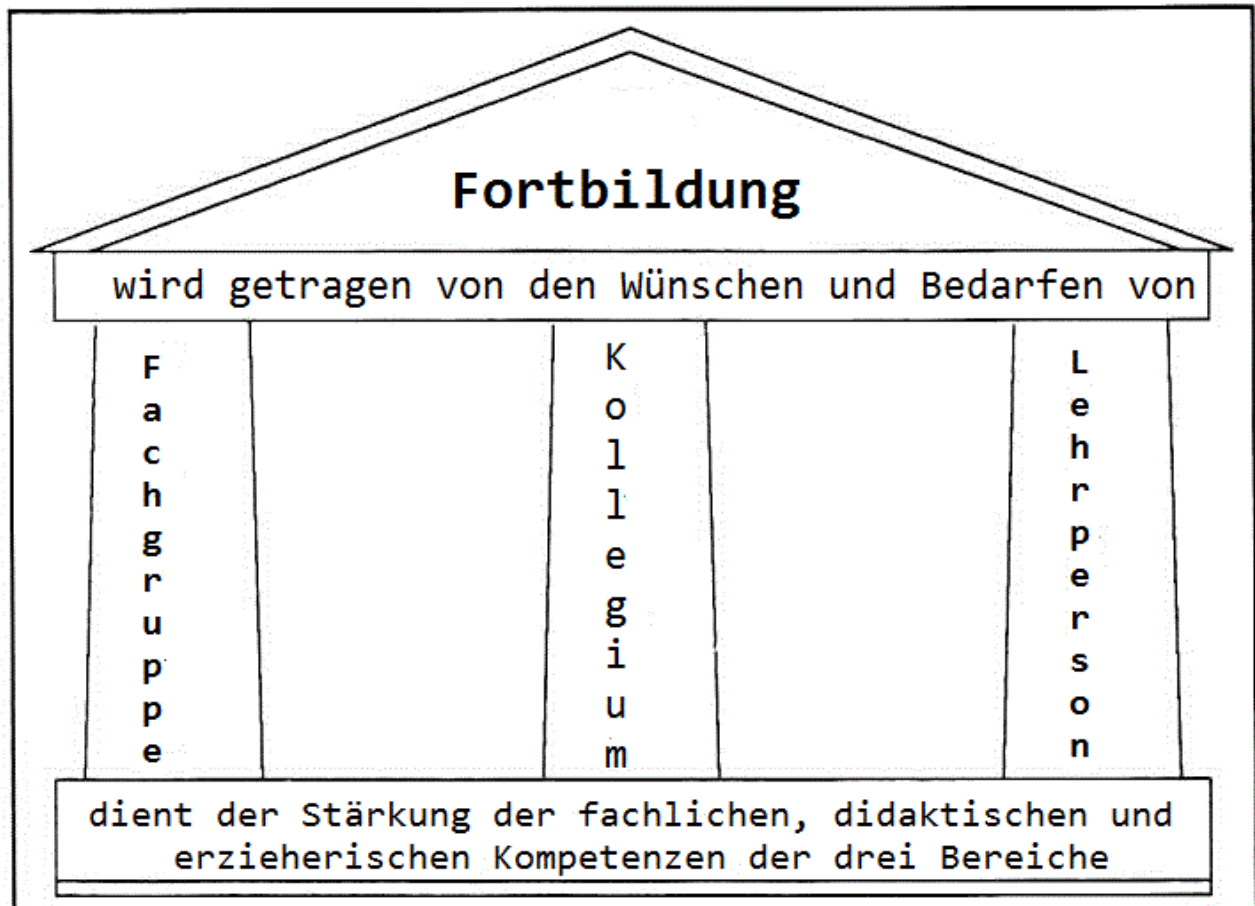
Vor dem Hintergrund der hier formulierten Ziele widmet sich die Fortbildung am Gymnasium Letmathe widmet insbesondere den folgenden Arbeitsfeldern und Bereichen:

- individuelle Förderung im gebundenen Ganztage
- Unterrichtsentwicklung (Binnendifferenzierung, schüleraktivierendes Lernen, Hospitationsstruktur für Kolleginnen und Kollegen)

- Leistungsbewertung
- Schulentwicklung und Schulorganisation

3. Formen der Lehrerfortbildung

Die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer wird durch drei Bedarfsbereiche bestimmt:



Dementsprechend werden Fortbildungen für drei Zielgruppen durchgeführt:

Das Lehrerkollegium: Fortbildungen, die für das gesamte Kollegium organisiert werden, richten sich nach den Wünschen des Kollegiums bzw. nach den Arbeitsfeldern, die durch Schulprogramm und Zielvereinbarung ausgewiesen werden. Diese Fortbildungen werden vom Fortbildungsbeauftragten, der aus der vorhandenen Angebotspalette von Bezirksregierung, Kompetenzteams sowie weiterer Anbieter geeignete Fortbildungen zusammenstellt und in Absprache mit dem Lehrerkollegium auswählt, in Abstimmung mit der Schulleitung organisiert.

Fachgruppen: Die Fachkonferenzen evaluieren in ihrer jeweiligen Fachgruppe den eventuellen Fortbildungsbedarf und kontaktieren den Fortbildungsbeauftragten zur Einholung von Informationen zu möglichen Angeboten und zur Kontaktaufnahme mit Moderatoren. Die Organisation der Fortbildung in den Fachgruppen liegt beim Fachkonferenzvorsitzenden.

Einzelne Lehrperson: Individuelle Fortbildungen werden in Absprache mit dem Fortbildungsbeauftragten bzw. dem Schulleiter selbst organisiert. Für Angebotssichtung und Kontaktaufnahme steht der Fortbildungsbeauftragte unterstützend zur Verfügung. Nehmen einzelne Lehrerinnen und Lehrer an schulexternen Lehrerfortbildungen im Auftrag der Schule teil, tun sie dies in der Regel, um spezielle Qualifikationen zu erlangen; diese Kolleginnen und Kollegen dienen dann als Multiplikatoren für das Gesamtkollegium bzw. ihre Fachgruppe.

Bei der Planung und Durchführung von Fortbildungen kann die Schule auf ein breites Angebot verschiedener Anbieter zurückgreifen (Bezirksregierung, Kompetenzteams, Kirchen, Verbände, private Institute). Die Schule erstellt einen Nachweis über durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen bzw. wird diesen von dem mit der Fortbildung beauftragten Anbieter anfordern.

Vorschläge, welche Fortbildungen am oder für das Gymnasium Letmathe durchgeführt werden, können durch das Kollegium, die Fachgruppen oder einzelne Lehrpersonen erfolgen und sollten gegenüber der Schulleitung, dem Fortbildungsbeauftragten oder in der Lehrerkonferenz formuliert werden. Die Schulleitung wird darüber hinaus die Bereiche zur Fortbildung vorschlagen, die sie für die Entwicklung der schulischen Ziele bzw. für die Erreichung der in der Zielvereinbarung formulierten Schritte für notwendig erachtet und die durch die Vorgaben der Bezirksregierung/des Landes notwendig sind.

Die Fortbildungsplanung ist auf Kontinuität und Langfristigkeit angelegt, daher soll zum Ende des jeweiligen Schuljahres durch die Steuergruppe/den

Fortbildungsbeauftragten eine Befragung zu möglichen Fortbildungswünschen für das nächste Jahr unter den Kolleginnen und Kollegen durchgeführt werden. Die eingegangenen Vorschläge werden durch den Fortbildungsbeauftragten erfasst und bilden die Grundlage für die Fortbildungsplanung, die in der Steuergruppe für das jeweils folgende Schuljahr vorgenommen wird.

4. Aufgaben und Zuständigkeiten

Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist an der Beratung über Grundsätze der Fortbildung beteiligt und entscheidet über die Durchführung ganztägiger Fortbildungen für das Lehrerkollegium („Pädagogischer Tag“).

Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz entscheidet über Grundsätze der Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleitung und der Steuergruppe. Sie berät über den Bedarf an schulischer Fortbildung für das gesamte Kollegium und beantragt bei der Schulkonferenz die Durchführung Pädagogischer Tage.

Lehrerrat

Nach § 69 Abs. 2 SchulG ist der Lehrerrat an bestimmten Entscheidungen des Schulleiters (s. dort) in Bezug auf die Fortbildung zu beteiligen.

Fachkonferenzen

Die Fachkonferenzen ermitteln zum Ende des Schuljahres den fachspezifischen Fortbildungsbedarf und übermitteln entsprechende Anträge an den Fortbildungsbeauftragten. In Bezug auf Fortbildungen ihrer Fachgruppen obliegt es den Fachkonferenzvorsitzenden

- Fortbildungsangebote des Kompetenzteams und anderer Anbieter selbstständig zu prüfen.
- fachspezifische Fortbildungen selbstständig zu organisieren.
- für eine rechtzeitige Genehmigung der Fortbildungsveranstaltungen bei der Schulleitung zu sorgen.

Beschluss der Schulkonferenz vom 05.03.2015

- die Teilnahme der Mitglieder der Fachkonferenz sicherzustellen.
- den Transfer der Fortbildungsergebnisse in ihrer Fachgruppe zu gewährleisten und geeignetes Material zur Verfügung zu stellen.
- die in der Fachkonferenz durchgeführten Fortbildungen zu evaluieren und die Ergebnisse der Evaluation in geeigneter Berichtform an den Fortbildungskoordinator weiterzuleiten.

Einzelne Lehrpersonen

Individuelle Fortbildungswünsche gehören ebenso zur Fortbildungsplanung wie die von Fachgruppen und Gesamtkollegium. In der Verantwortung der einzelnen Lehrperson liegt es,

- den persönlichen Fortbildungsbedarf und vorliegende Angebote zu prüfen,
- der Schulleitung persönliche Fortbildungswünsche mitzuteilen,
- die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bei der Schulleitung zu beantragen,
- nach der Fortbildungsveranstaltung über die Ergebnisse zu berichten (der Fachgruppe, der Lehrerkonferenz),
- den vorbereiteten Evaluationsbogen auszufüllen und an den Fortbildungsbeauftragten weiterzuleiten.

Schulleiter

Der Schulleiter entscheidet über Angelegenheiten der Fortbildung. In seine Zuständigkeit fällt unter anderem:

- das Hinwirken auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer
- die Übertragung von Koordinationsaufgaben an den Fortbildungsbeauftragten
- ggf. die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen (§ 69 Abs. 2 SchulG: Der Lehrerrat ist an diesen Entscheidungen zu beteiligen.)
- die Genehmigung von Fortbildungsanträgen, die eventuell notwendige Genehmigung von Sonderurlaub und die Genehmigung von Erstattungen aus dem Fortbildungsetat

Beschluss der Schulkonferenz vom 05.03.2015

- die Genehmigung von Fortbildungsveranstaltungen
- die Freistellung von Lehrerinnen und Lehrern von Fortbildungen, bei denen es sich um dienstlich angeordnete Veranstaltungen handelt
- die nachhaltige systemische Verankerung der Ergebnisse der Fortbildungen

Fortbildungsbeauftragter

Beauftragt durch die für die Fortbildung der Lehrkräfte verantwortliche Schulleitung bearbeitet er folgende Schwerpunkte:

- Entwicklung einer Fortbildungskonzeption
- Regelmäßige Ermittlung des Fortbildungsbedarfs des Lehrerkollegiums und Erstellen der jährlichen Fortbildungsplanung in Abstimmung mit der Steuergruppe
- Ermittlung des Fortbildungsangebots
- Informieren des Kollegiums über Fortbildungsangebote
- Kooperation mit dem örtlichen Kompetenzteam, dem Dezernat für Lehrerfortbildung bei der Bezirksregierung und freien Trägern
- Pflege der Netzwerkkontakte mit den Fortbildungsbeauftragten im Märkischen Kreis
- Erarbeitung von Vorlagen für die Entscheidungen in schulischen Gremien
- Planung, Organisation und Evaluation von Fortbildungsveranstaltungen des Kollegiums
- Sammlung und Auswertung der Berichte der Fachkonferenzen und Einzelpersonen zu durchgeführten Fortbildungen
- Erstellen und Pflegen der Übersicht über die gewonnenen Kompetenzen des Kollegiums
- Dokumentation der Fortbildungsarbeit der Schule
- Berichterstattung gegenüber schulischen Gremien
- Koordination von Fortbildungsfragen und -prozessen
- Unterstützung von Fachgruppen und Einzelpersonen in Fortbildungsfragen
- Beratung des Schulleiters bei der Entscheidung über schulexterne Fortbildungsanträge von Lehrkräften auf der Grundlage der

Fortbildungsplanung

- Verwaltung des Fortbildungsetats
- Durchführung der notwendigen Online-Buchungen (FBON)

Schulverwaltung

Die Schulverwaltung übernimmt die Bearbeitung der Fortbildungsanträge mit Erstattungsanspruch aus dem Fortbildungsetat.

5. Bewilligung von Anträgen

Die Vorgaben des Landes weisen darauf hin, dass wegen der Teilnahme an einer Fortbildung möglichst kein Unterrichtsausfall entstehen soll; dieser Forderung wird entsprochen, wenn die die Teilnahme an einer Fortbildung beantragende Lehrkraft durch geeignete Aufgaben Vertretungsunterricht sicherstellt.

Bewilligt werden Fortbildungen,

- wenn die Fortbildungsmaßnahmen von der vorgesetzten Behörde angeordnet werden.
- die aus schulorganisatorischen, schulentwicklungstechnischen oder curricularen Gründen erforderlich sind und/oder die den Prozess der Unterrichtsentwicklung vorantreiben sollen (Implementation, Binnendifferenzierung).
- die für die Ausübung von Funktionen innerhalb der Schule notwendig sind (Beratungslehrer, Jahrgangsstufenleitung, Lehrerrat etc.).

6. Fortbildungsetat

Fortbildungen werden über ein Budget der Behörde finanziert, das die Schule eigenständig bewirtschaftet und dessen Höhe sich jährlich ändert. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden vom Schulleiter freigegeben und durch den Fortbildungsbeauftragten verwaltet und verbucht. Fortbildungsanträge mit Erstattungsanspruch werden vom Sekretariat bearbeitet.

Grundsätzlich gilt:

- Es werden nur die Fortbildungsveranstaltungen durch den Etat der

Beschluss der Schulkonferenz vom 05.03.2015

Schule finanziert, die im Einklang mit der Fortbildungsplanung stehen.

- Die Erstattung von Auslagen aus dem Fortbildungsetat erfolgt nur bei gleichzeitiger Abgabe des ausgefüllten Evaluationsbogens.

Besteht der Wunsch an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, deren Inhalt und Ausrichtung sich nicht an der Fortbildungsplanung orientieren, entscheidet der Schulleiter im Einzelfall über Sonderurlaub und eventuelle Kostenübernahme. In jedem Fall verpflichtet sich die Teilnehmerin/der Teilnehmer einer solchen Veranstaltung, seine Fachgruppe oder die Lehrerkonferenz über Inhalt und Erkenntniszuwachs zu informieren und einen entsprechenden Bericht an den Fortbildungsbeauftragten zur Auswertung weiterzuleiten.

Aus dem Fortbildungsetat werden vorrangig bestritten:

- Referentenhonorare und Fahrkosten
- Material für die Fortbildungsveranstaltung
- sonstige Materialkosten und Auslagen
- Teilnahmegebühren und evtl. Reisekosten für externe Fortbildungen
- Kosten für Fortbildungsmaterial

Von einer Finanzierung ausgeschlossen sind

- Investitionen in Gebäude und Ausstattung
- die Anschaffung von Geräten
- Fortbildungen im Ausland (nur mit Genehmigung der Bezirksregierung)

Fortbildungskonzept vorgelegt
am 22.9.2014

von Mirko Manzke
Fortbildungsbeauftragter

Anhang

1. Rechtliche Grundlagen der Lehrerfortbildung des Landes NRW
2. Planungsablauf
3. Beteiligten Akteuren
4. Zuständigkeiten

Rechtliche Grundlagen der Lehrerfortbildung des Landes

NRWLandesbeamtengesetz

Nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes (LBG) für das Land NRW sorgt der Dienstherr durch geeignete Maßnahmen für die Fortbildung der Beamten.

Schulgesetz

Das Schulgesetz für Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW, 2006) präzisiert die im LBG formulierten allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf die Fortbildung der Lehrerinnen und des Landes:

- „Die Lehrerinnen und Lehrer wirken an der Gestaltung des Schullebens, der Organisation der Schule und an der Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit aktiv mit.“ (§ 57 Abs.2),
- „Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen. Die Genehmigung von Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird.“ (§ 57 Abs.3)
- „Die Lehrerkonferenz entscheidet über Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag des Schulleiters.“ (§ 68 Abs. 3).
- „Der Schulleiter entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze über Angelegenheiten der Fortbildung und wirkt auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin.“ (§ 59 Abs. 6); er entscheidet ferner über die Übertragung von Sonderaufgaben (Fortbildungskoordinator).

Laufbahnverordnung

In der Laufbahnverordnung (LVO) wird ebenfalls auf die Pflicht zur Fortbildung hingewiesen: „Die Beamten sind verpflichtet, sich fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen gewachsen sind.“ (§ 48 Abs.1)

Allgemeine Dienstordnung

Laut Allgemeiner Dienstordnung (ADO) soll die Ferienzeit, die den Urlaubsanspruch übersteigt, auch der Fort- und Weiterbildung dienen.

(ADO, BASS 21-02, Nr.4)

Runderlass vom 27.04.2004

Die Ausgestaltung der Lehrerfortbildung und die Maßnahmen zur Qualitätserweiterung (Weiterbildung) werden im Runderlass vom 27.04.2004 näher bestimmt. In diesem Runderlass wird ausgeführt,

- dass „Fortbildung, die insbesondere der Qualität schulischer Arbeit und der Weiterentwicklung der Einzelschule als System dient, vorrangig schulintern und arbeitsplatzbezogen auszurichten ist.“ (Abs. 1)
- dass Fortbildung auch die Weiterentwicklung pädagogischer und fachlicher Kenntnisse zum Ziel haben kann. (Abs.1)
- dass Fortbildung auch in der unterrichtsfreien Zeit stattfindet. (Abs.3)
- dass die Fortbildungsplanung Teil des Schulprogramms ist. (Abs.3,3)

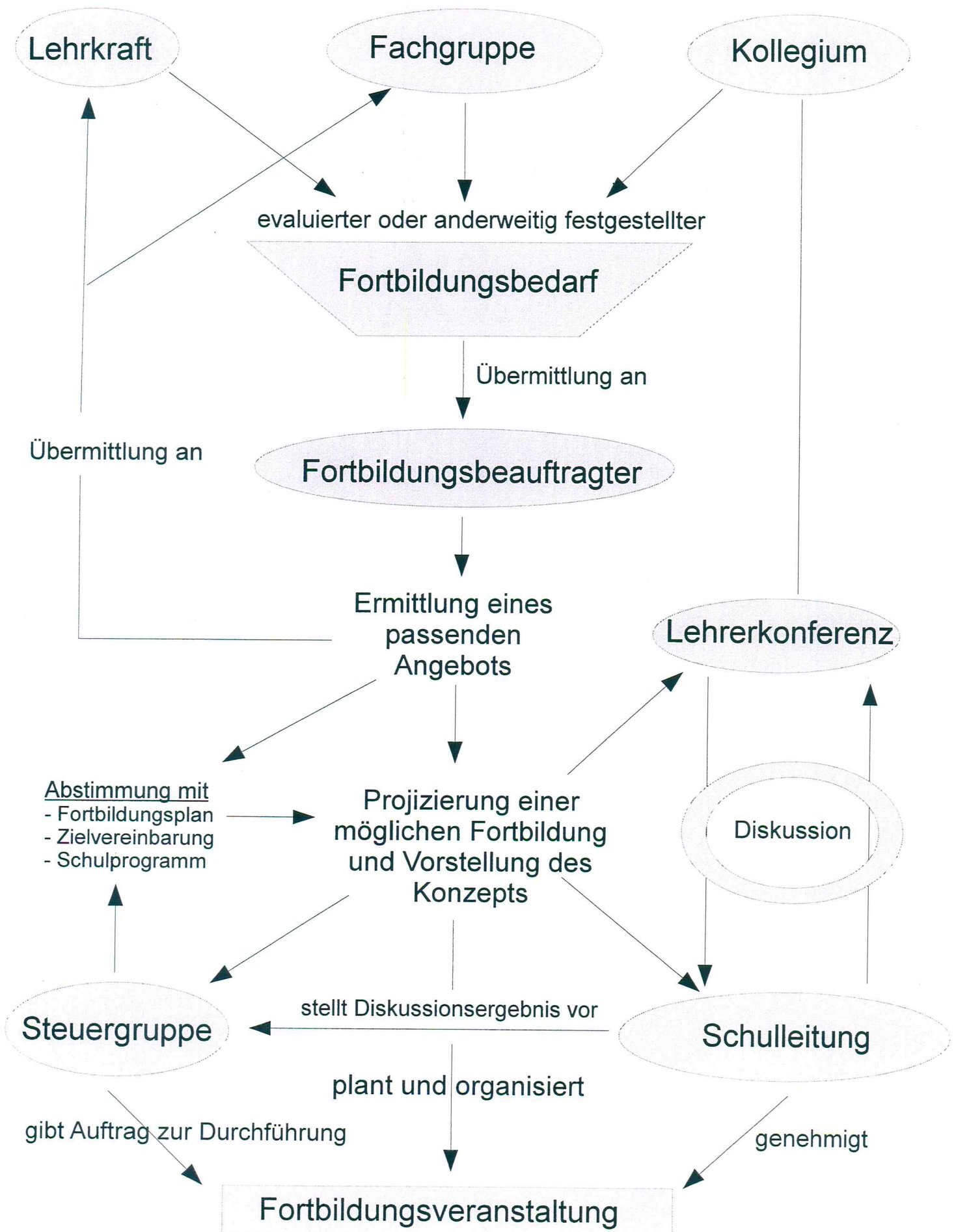
(RdErl.d.MSJK vom 27.04.2004 (BASS 20-22 Nr.8)

Qualitätssicherung

Der Bereich der Fortbildung wird auch durch die Qualitätsübersicht der QA an Schulen in Nordrhein-Westfalen angesprochen; in der QA wird hingewiesen auf

- die Professionalität der Lehrkräfte
- die Weiterentwicklung beruflicher Kompetenzen
- die Notwendigkeit der Erstellung eines Fortbildungskonzeptes
- die Berücksichtigung von schulspezifischen Handlungsfeldern im Fortbildungskonzeptes
- die Überprüfung der Wirksamkeit des Fortbildungskonzepts durch Evaluation

Fortbildungen: Übersicht zum Planungsablauf



Beteiligte Akteure





| Wer ist Ansprechpartner für...? | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – Grundsätzliche Entscheidungen zu Fragen der Fortbildung – die Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen (s. Lehrerrat) – Genehmigung von Fortbildungsanträgen – Sonderurlaub – Erstattungen aus dem Fortbildungsetat – die Genehmigung von Fortbildungsveranstaltungen – Freistellung von Fortbildungen | <p>Schulleiter</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> – Fortbildungskonzept – Fortbildungsangebot – schulinterne Fortbildungen – Fragen der Kooperation mit externen Anbietern – Kompetenzregister des Kollegiums – Sammlung, Auswertung und Dokumentation von Fortbildungen – Unterstützung von Fachgruppen und Einzelpersonen in Fortbildungsfragen – Fortbildungsetat | <p>Fortbildungsbeauftragter</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Fortbildungsanträge mit Erstattungsanspruch | <p>Schulverwaltung</p> |

| | |
|--|--------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung des Fortbildungsbedarfs des Lehrerkollegiums - Jährliche Fortbildungsplanung - Fragen zur Zielvereinbarung und Schulprogramm | Steuergruppe |
| <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung fachspezifischen Fortbildungsbedarfs - Antragstellung für Fortbildungen der Fachgruppe - Organisation fachspezifischer Fortbildungen - Transfer der Fortbildungsergebnisse in der Fachgruppe / Materialpool - Evaluation der Fortbildung in der Fachkonferenz | Fachvorsitzende/r |
| <ul style="list-style-type: none"> - ggf. zu Fragen in Bezug auf die Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungen | Lehrerrat |
| <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung über Grundsätze der Lehrerfortbildung - Beratung über den Bedarf an schulischer Fortbildung für das gesamte Kollegium - Beantragung von Pädagogischen Tagen | Lehrerkonferenz |
| <p>Genehmigung von Pädagogischen Tagen</p> | Schulkonferenz |